



# Jagdrechtliche Möglichkeiten auf die Jagdausübung aktiv nutzen

Die außergewöhnlichen Dürre- und Hitzesommer seit 2018 mit ihren fatalen Auswirkungen auf den Wald unterstreichen deutlich sichtbar die Erkenntnis des sich vollziehenden Klimawandels. Um eine Wiederbewaldung der Schadflächen durchführen zu können, bedarf es angepasster Schalenwildbestände. Im Positionspapier des Deutschen Forstwirtschaftsrats (DFWR) zur inhaltlichen Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen werden jagdrechtliche Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Jagdausübung erläutert.

TEXT: ULRICH HARDT

Nach aktueller Einschätzung sind bundesweit kalamitätsbedingte Kahlflecken von 285.000 ha entstanden, eine Fläche so groß wie das Saarland, die einer Wiederbewaldung bedürfen. Parallel zur Wiederbewaldung dieser Schadflächen bedürfen zusätzlich mehrere Mio. ha (noch) vorhandener Wälder eines gezielten Waldumbaus in Mischwälder, um sie für die Zukunft resilient gegen die Auswirkungen des Klimawandels zu gestalten.

Forstleute und Waldbesitzende sind aufgerufen, diese Herausforderung anzunehmen und den Wald von heute auf die vielfältigen Anforderungen von morgen vorzubereiten. Zur Unterstützung dieser langfristig ausgelegten Aufgabe wurden von Bund und Ländern im Jahr 2019 für einen Zeitraum von vier Jahren insgesamt 800 Mio. € öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Um die Wiederbewaldung der geschädigten Flächen und den notwendigen Waldumbau erfolgreich durchzuführen, bedarf es an die jeweils örtlichen Gegebenheiten angepasste Schalenwildbestände. Vielerorts zeigen jedoch die Erfahrungen, dass die von den wiederkäuenden Schalenwildarten verursachten Schäden heute das waldbauliche Handeln bestimmen, die waldbaulichen Ziele der Grundeigentümer gefährden und bisweilen eine Zielerreichung auch unmöglich machen. Es besteht die Notwendigkeit, überhöhte Schalenwildbestände dauerhaft an eine für die angestrebte Waldentwicklung verträgliche Wilddichte anzupassen.

Eine großflächige Zäunung vorstehender Flächen wäre keine Alternative,

denn damit würde dem Wild weiterer Lebensraum entzogen, mit der Folge, den Verbissdruck auf den nicht gezäunten Flächen noch weiter zu erhöhen. Angesichts der forstwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wären großflächige Zäunungen zudem auch nicht finanzierbar.

Die weitaus überwiegende Anzahl der Forstbetriebe in Deutschland erfüllen allein aufgrund der zu geringen Flächengröße nicht die notwendigen jagdrechtlichen Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk und sind insoweit mit ihren Waldflächen Kraft Gesetz Bestandteil von gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Diese Waldbesitzer als Jagdrechtsinhaber und Mitglieder in Jagdgenossenschaften haben somit nicht die Möglichkeit einer unmittelbaren Einflussnahme auf das jagdliche Management.

Gleichwohl bieten das Bundes- und die jeweiligen Landesjagdgesetze auch diesen Waldbesitzern verschiedene Möglichkeiten, ihre forstbetrieblichen Belange und wirtschaftlichen Zielsetzungen in das jagdliche Management der zumeist verpachteten Jagdbezirke einzubringen. In diesem Zusammenhang kommt der Ausgestaltung der künftigen Jagdpachtverträge eine besondere Bedeutung zu, bilden sie doch für etliche Jahre die vertragliche Grundlage für die jagdliche Bewirtschaftung und regeln die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pächter und Verpächter.

Die Ausgestaltung der Jagdpachtverträge sollte infolgedessen insbesondere da-



rauf ausgerichtet sein, Wildschäden zu vermeiden. Eine Arbeitsgruppe im DFWR-Fachausschuss für Recht, Raumordnung und Umwelt hat als eine Hilfestellung für Waldbesitzer, Jäger und Jagdgenossenschaften Vorschläge zur inhaltlichen Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen erarbeitet. Diese

Herangehensweise trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die jagdrechtlichen Bestimmungen in den Bundesländern zu unterschiedlich für die Herausgabe eines einheitlichen Musterjagdpachtvertrags sind.

Im Ergebnis ist ein Kompendium entstanden, das verschiedene Vertragsbausteine enthält und den Grundeigentümern und pachtinteressierten Jägern bestehende Gestaltungsspielräume einschließlich Musterformulierungen für die Vertragsgestaltung aufzeigt ([www.dfwr.de](http://www.dfwr.de)). Nachfolgend sollen wesentliche Inhalte kurz erläutert werden, die nicht nur für Neuverpachtungen, sondern ebenso für eine inhaltliche Ausgestaltung einer Fortführung bereits bestehender Jagdpachtverträge dienen können.

## Grundsätze

### 1. Vermeidung von Wildschäden als Zielsetzung

Einleitend und als wichtiges Kernelement zu verstehen, wird die Zielsetzung hervorgehoben, Wildschäden am Wald zu vermeiden. Neben der jagdgesetzlichen Vorgabe entspricht diese Zielstellung den Interessen der Waldeigentümer.

Dazu ist es wichtig, die eigenen waldbaulichen Ziele eindeutig zu definieren und insoweit als Vorgabe für die Jagdausübung durch den Pächter zu formulieren. Eine waldbauliche Zielstellung auf Ebene der Jagdgenossenschaft besteht zunächst einmal in der Regel nicht. Umso mehr kommt es darauf an, dass die Grundeigentümer versuchen, eine abgestimmte Position für die Jagdgenossenschaft insgesamt zu definieren und einer geplanten Verpachtung maßgebend zugrunde zu legen.

#### 2. Auswahl des Pächters

Eine Verpachtung sollte vorrangig auf der Grundlage der inhaltlichen Zielvorgaben des Verpächters erfolgen. Oftmals bieten ortsnah wohnende Jagdpächter für die Umsetzung dieser Zielvorgaben eher eine Gewähr als auswärtige Jagdpächter. Im Zuge einer Verpachtung des Jagdausübungsrechts sollte der Pachtpreis eine grundsätzlich nachrangige Bedeutung haben.

#### 3. Vertragliche Formulierungen

Auf der Grundlage der definierten und formulierten Zielbestimmung des Verpächters und einer sachorientierten Auswahl des Pächters erfolgt die Ausgestaltung des Pachtvertrags. Dabei sollte die Verknüpfung zwischen dem Zustand des Waldes und den Einflussmöglichkeiten des Verpächters auf die Bejagung im Fokus stehen. Angelegte und regelmäßig ausgewertete Weisergatter, Vegetationsgutachten und Zertifizierungsaudits können dabei eine wichtige Hilfestellung geben.

#### 4. Eigenbewirtschaftung als Alternative

Soweit aufgrund der vom Verpächter definierten Vorgaben eine Verpachtung (zeitweilig) nicht möglich sein sollte oder aber im Ergebnis einer entsprechenden gezielten Beschlussfassung besteht für die Jagdgenossenschaft die Möglichkeit der Eigenbewirtschaftung. In diesem Fall erfolgt eine Jagdausübung gemäß § 10 Abs. 2 Bundesjagdgesetz durch sogenannte angestellte Jäger.

Eine solche Eigenbewirtschaftung eröffnet der Jagdgenossenschaft vielseitige Handlungsmöglichkeiten, zeitlich und inhaltlich, bedingt allerdings auch ein höheres Maß an Arbeit und Verantwortung. Eine Rückkehr zur regulären Verpachtung ist dabei jederzeit möglich.

## Vertragsbausteine

Die nachfolgenden Vertragsbausteine sollen den Grundeigentümern als Inhaber des Jagdrechts bestehende Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen und als Grundlage für eine individuelle Vertragsgestaltung dienen. Gegliedert in drei zentrale Regelungsbereiche, werden verschiedene Regelungsinhalte definiert und darauf aufbauend auch mögliche Musterformulierungen für die Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen bereitgestellt:

#### 1. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- konkrete waldbauliche/betriebliche Zielsetzungen, auch unter Berücksichtigung von Anforderungen einer Zertifizierung
- Weisergattersystem (u. a. Vereinbarung über Anlage und Auswertung, Kostenübernahmeregelungen)
- jährlicher Waldbegang (u. a. Vereinbarung zur regelmäßigen Durchführung mit Auswertung, Information des Pächters über geplante forstwirtschaftliche Maßnahmen)
- Regelung von Beeinträchtigungen, Haftungsfragen (u. a. keine Beanstandung von Maßnahmen der Waldbewirtschaftung durch den Pächter, keine diesbezügliche Berechtigung zur Minderung des Pachtpreises, nach Möglichkeit Berücksichtigung von Vorschlägen des Pächters)

#### 2. Wildschäden am Wald

- Übernahme der Wildschäden durch den Pächter (u. a. vollständige Übernahme, keine Vereinbarung von Wildschadenspauschalen)
- Festlegung der Hauptholzarten durch namentliche Auflistung
- Vereinbarung des Bewertungsverfahrens für Wildschäden (z. B. Rückgriff auf DFWR-Wildschadenskonvention)

#### 3. Einflussnahme des Verpächters auf die Bejagung

- Vereinbarung kurzer Vertragslaufzeiten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (u. a. Begrenzung der Pachtzeit auf die jagdgesetzliche Mindestpachtdauer)
- Zustimmung zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen (u. a. Festlegung der Vorgehensweise und Einflussnahme des Verpächters auf deren Erteilung)
- Umgang mit Wild in gegatterten Forstkulturen (u. a. Festlegung der Vorgehensweise beim Umgang mit Wild in gezäunten Forstkulturen und Verjüngungsflächen)

- körperlicher Nachweis des erlegten Schalenwilds als Option (u. a. Festlegung von Regelungen zum körperlichen Nachweis des erlegten Schalenwilds)
- revierübergreifende Bejagung (u. a. Vereinbarung von Regelungen zur Mitwirkung oder Teilnahme an revierübergreifender Bejagung)
- beiderseitiges Sonderkündigungsrecht bei unbefriedigendem Waldzustand auf der Grundlage des gemeinsamen Waldbegangs, der ausgewerteten Weisergatter, eines vorliegenden Vegetationsgutachtens oder eines Zertifizierungsaudits (u. a. Vereinbarung einer abgestimmten Vorgehensweise zur vorzeitigen Kündigung des Jagdpachtvertrags)

## Ausblick

Das Wild ist und bleibt ohne jeden Zweifel fester Bestandteil des Waldes. Insofern ist der oftmals erhobene Vorwurf, die notwendige Wiederbewaldung und den Waldumbau einseitig auf dem Rücken des Wilds auszutragen, keinesfalls zutreffend. Allerdings ist es unbestreitbar notwendig, vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, durch gezielte forstwirtschaftliche Maßnahmen die langfristige Erhaltung des Waldes zu sichern, überhöhte Schalenwildbestände dauerhaft auf ein waldbaulich vertretbares Maß zu regulieren.

Mit dem Abschluss von auf dieses Ziel verbindlich ausgerichteten Jagdpachtverträgen haben auch Kleinprivatwaldbesitzer als Mitglieder von Jagdgenossenschaften eine wirksame Möglichkeit der Einflussnahme auf die jagdliche Bewirtschaftung ihrer Waldflächen. Dazu ist eine aktive Mitwirkung in den jeweiligen Jagdgenossenschaften erforderlich. Die vorstehend skizzierten Regelungsvorschläge richten sich nicht gegen die Jäger, sondern bilden vielmehr die notwendige Grundlage für eine neu strukturierte Zusammenarbeit von Pächter und Verpächter, denn walddverträgliche Wilddichten können letztendlich nur mit Unterstützung aktiver Jäger erreicht werden.

**Ulrich Hardt**

**hardt@dfwr.de,**

ist seit April 2019 als Fachreferent dem Deutschen Forstwirtschaftsrat e. V. zugeordnet.